

Allgemeine Reisebedingungen für die Vermittlung von Reiseleistungen

pepXcite vermittelt Reisen, Kreuzfahrten, Flüge, Autovermietungen und sonstige Reiseleistungen zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Reiseleistungsanbieter. Für diese ausschließlich in der Vermittlung stehenden vertraglichen Leistungen von pepXcite gelten die nachfolgenden Regelungen, soweit nicht zwingende, gesetzliche Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der § 651a ff BGB in Verbindung mit Artikel 250 ff EGBGB und §§ 675, 631 BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung entgegenstehen.

Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem vermittelten Reiseveranstalter (Reederei, Fluggesellschaft, etc.) gelten ausschließlich die mit diesen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere - soweit wirksam vereinbart - dessen Reise- und Geschäftsbedingungen.

1. Abschluss des Vermittlungsvertrages

1.1 Mit der Annahme des Vermittlungsauftrages kommt zwischen dem Kunden und pepXcite als Vermittler der Vertrag über die Vermittlung von Reiseleistungen (entweder verbundene Reiseleistungen oder Einzelleistungen) zustande. Auftrag und Annahme bedürfen keiner bestimmten Form.

Wird der Auftrag auf elektronischem Weg erteilt, bestätigt pepXcite den Eingang des Auftrages unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Vermittlungsauftrages dar.

1.2 Der Vermittlungsauftrag ist rechtswirksam zustande gekommen, wenn pepXcite im Namen des jeweiligen Reiseleistungsanbieters oder der jeweilige Reiseleistungsanbieter selbst die Annahme des auf einen Vertragsabschluss gerichteten Angebots des Kunden erklärt.

1.3 Der Kunde ist 72 Stunden an sein Angebot gebunden. Ist das vom Kunden gewählte Reiseleistungsangebot nicht mehr verfügbar, kann pepXcite innerhalb der oben bezeichneten Frist ein neues Vertragsangebot übermitteln, welches der Kunde innerhalb einer in dem neuen Angebot mitgeteilten Frist annehmen kann. Es kommt dann ein entsprechender Vertrag über die Reiseleistung zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Reiseleistungsanbieter zustande.

1.4 Dem vermittelten Vertrag über die Reiseleistung können zusätzliche eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie sonstige Regelungen des jeweiligen Reiseleistungsanbieters zugrunde liegen. Darin können Zahlungsbedingungen, Bestimmungen über Fälligkeit, Haftung, Stornierung, Umbuchung und Rückzahlung sowie andere Beschränkungen und Obliegenheiten des Kunden geregelt sein. Die entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die sonstigen Regelungen der Reiseleistungsanbieter werden dem Reisekunden von pepXcite, soweit verfügbar, zur Einsichtnahme und Akzeptanz bereitgestellt. Im Übrigen werden sie von den Reiseleistungsanbietern bei der Annahme des vermittelten Reisevertrages (Pauschalreisen, Einzelleistungen, Flugreisen) zur Verfügung gestellt. Der Kunde akzeptiert diese Geschäftsbedingungen spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem er die vom Reiseleistungsanbieter geforderten Zahlungen/Anzahlungen erbringt.

2. Zahlungen

2.1 Abhängig von der gebuchten Reiseleistung erfolgt die Zahlungsentgegennahme bzw. der Zahlungseinzug durch den Reiseleistungsanbieter selbst oder durch pepXcite.

2.2 Mit Abschluss des vermittelten Reiseleistungsvertrages kann vom jeweiligen Reiseleistungsanbieter eine Anzahlung gefordert werden, die auf den Preis der Reiseleistung anzurechnen ist. Soweit es sich um Reiseleistungen im Sinne der §§ 651a bis 651m BGB handelt (Pauschalreisen), darf eine Anzahlung nur gegen Übermittlung eines Sicherheitsscheins des Reiseleistungsanbieters verlangt werden. Weitere Zahlungen werden zu dem mit dem Reiseleistungsanbieter vereinbarten Terminen fällig. Restzahlungen werden spätestens mit Aushändigung oder Zugang der Reiseleistungsunterlagen fällig.

2.3 Bei Buchung von Flugreisen ist der vollständige Ticketpreis sofort zu erbringen. Nach Eingang der Zahlung werden die Flugtickets am darauffolgenden Werktag erstellt und versandt.

2.4 Bei der Buchung von Mietwagenprodukten ist zu beachten, dass unter Umständen zusätzliche Gebühren anfallen können, die vor Ort zu bezahlen sind. Das gilt z.B. bei Anmietung außerhalb von Öffnungszeiten oder Hotelzustellungen, Bereitstellung von Kindersitzen und Navigationsgeräten und sonstige Extrawünsche.

2.5 Bei der Vermittlung von Reiseleistungen, die innerhalb von zehn Tagen vor Reiseleistungsantritt erfolgt, ist der Kunde zur sofortigen Zahlung des gesamten Reiseleistungspreises gegen Aushändigung oder Übersendung der Reiseunterlagen und des Sicherungsscheins (soweit es sich um eine Pauschalreise handelt) verpflichtet. Nähere Informationen können der Reisebestätigung sowie den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Reiseleistungsanbieters entnommen werden.

2.6 Die Art und Weise der Zahlung (Kreditkarte, Banklastschrift, Banküberweisung, etc.) ist den Informationen im nachfolgenden Buchungsstrang zu entnehmen. Das gilt sowohl für Direktzahlungen an den Reiseleistungsanbieter als auch für die Zahlung über pepXcite.als Vermittler.

2.7 Bei Zahlungen aus dem Ausland sind sämtliche anfallenden Gebühren vom Kunden zu tragen.

2.8 Zurückgewiesene Zahlungen oder durch Rückbuchungen entstehende Bankgebühren, welche nicht auf Verschulden von pepXcite oder dem Reiseleistungsanbieter beruhen, werden dem Reiseanmelder pro Fall (pauschal) mit Euro 15,- berechnet.

2.9 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Reiseleistungsanbieter berechtigt ist, nach Mahnung mit Fristsetzung von dem vermittelten Reisevertrag zurückzutreten und von dem Anmelder eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Vorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis zu verlangen. Dieser Anspruch ist pauschaliert. Die Pauschalen sind Gegenstand der Allgemeinen Reisebedingungen des Reiseanbieters.

3. Zahlungsabwicklung

3.1 pepXcite. als Vermittler ist berechtigt, Zahlungen entsprechend den Leistungs- und Zahlungsbestimmungen des vermittelten Reiseanbieters zu verlangen. Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden kann pepXcite.als Vermittler, soweit dies den Vereinbarungen zwischen dem Vermittler und dem Reiseleistungserbringer entspricht, als dessen Inkassobevollmächtigter geltend machen, jedoch auch aus eigenem Recht auf Grundlage der gesetzlichen Vorschusspflicht des Kunden als Auftraggeber gemäß § 669 BGB.

3.2 Die vorstehenden Regelungen geltend entsprechend für Stornokosten und sonstige gesetzliche oder vertraglich begründete Forderungen des vermittelten Reiseleistungserbringers.

4. Vergütungsansprüche von pepXcite als Vermittler

4.1 pepXcite ist berechtigt, das Serviceentgelt entweder in den vom Reisekunden zu zahlenden Reisepreis zu integrieren oder gesondert auszuweisen.

4.2 Der Anspruch von pepXcite als Vermittler auf Serviceentgelte - auch bei Flugvermittlung - bleibt durch Leistungsstörungen oder Änderungen, insbesondere Umbuchungen, Namenswechsel, Rücktritt, Stornierung, Annullierung oder Kündigung des vermittelten Vertrages durch den Reiseleistungsanbieter oder den Kunden bestehen. Das gilt nicht, soweit sich ein Anspruch auf Rückerstattung des Kunden aufgrund eines Schadensersatzanspruches des Kunden wegen Mängel der Beratungs- oder Vermittlungstätigkeit von pepXcite als Vermittler aus vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüchen ergibt.

4.3 Der Kunde kann eigenen Zahlungsansprüchen des Vermittlers nicht im Wege der Zurückbehaltung oder Gegenrechnung entgegenhalten, dass der Kunde Ansprüche gegenüber dem vermittelten Reiseleistungsanbieter, insbesondere aufgrund mangelhafter Erfüllung des vermittelten Vertrages, hat. Das gilt nicht, wenn für das Entstehen solcher Ansprüche eine schuldhaft Verletzung von Vertragspflichten des Vermittlers ursächlich oder mitursächlich geworden ist oder der Vermittler aus anderen Gründen gegenüber dem Kunden für die geltend gemachten Gegenansprüche haftet.

5. Reisedokumente

Die Unterlagen für Reiseleistungen - einschließlich Flugtickets, Reservierungsnummern und Berechtigungsscheinen - werden dem Kunden im Regelfall direkt vom Reiseleistungsanbieter übermittelt. Die Zusendung erfolgt im Regelfall auf elektronischem Weg nach Eingang des vollständigen Reisepreises. Sollten die Reisedokumente nicht bis spätestens 7 Tage vor Reiseantritt beim Kunden eingegangen sein, so muss sich dieser unverzüglich mit pepXcite als Vermittler in Verbindung zu setzen. Alternativ ist dem Kunden gestattet, sich unmittelbar an den Reiseleistungsanbieter zu wenden.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden gegenüber pepXcite als Vermittler

6.1 Der Kunde hat für ihn erkennbare Fehler oder Mängel der Vermittlungstätigkeit des Vermittlers nach deren Feststellung diesem unverzüglich mitzuteilen. Hierunter fallen insbesondere fehlerhafte oder unvollständige Angaben von persönlichen Kundendaten, sonstiger Informationen, Auskünfte und Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen sowie die nicht vollständige Ausführung von Vermittlungsleistungen (z.B. nicht vorgenommene Buchungen oder Reservierungen).

6.2 Erfolgt keine Anzeige nach Ziff. 6.1 durch den Kunden, so gilt:

- a) Unterbleibt die Anzeige des Kunden nach Ziff. 6.1 unverschuldet, entfallen seine Ansprüche nicht.
- b) Ansprüche des Kunden an den Vermittler entfallen insoweit, als dieser nachweist, dass dem Kunden ein Schaden bei ordnungsgemäßer Anzeige nicht oder nicht in der vom Kunden geltend gemachten Höhe entstanden wäre. Dies gilt insbesondere, soweit der Vermittler nachweist, dass eine unverzügliche Anzeige durch den Kunden dem Vermittler die Möglichkeit zur Behebung des Mangels oder der Verringerung eines Schadens, z.B. durch Umbuchung, Zusatzbuchung oder Stornierung mit dem vermittelten Leistungserbringer ermöglicht hätte.
- c) Ansprüche des Kunden im Falle einer unterbliebenen Anzeige nach Ziffer 6.1 entfallen nicht
 - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermittlers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermittlers resultieren.
 - bei Ansprüchen auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermittlers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermittlers beruhen.
 - bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

Die Haftung für Buchungsfehler nach § 651x BGB bleibt unberührt.

6.3 Eine vertragliche und/oder gesetzliche Verpflichtung des Kunden zur Mängelanzeige gegenüber dem vermittelten Reiseleistungsanbieter bleibt von Ziffer 6 unberührt.

6.4 Der Kunde wird in seinem eigenen Interesse gebeten, den Vermittler auf besondere Bedürfnisse oder Einschränkungen im Hinblick auf die nachgefragten Reiseleistungen hinzuweisen.

7. Pflichten des Vermittlers bei Reklamationen des Kunden gegenüber dem vermittelten Reiseleistungsanbieter

7.1 Ansprüche müssen gegenüber den vermittelten Reiseleistungsanbietern innerhalb bestimmter Fristen, die sich aus Gesetz oder vertraglichen Vereinbarungen ergeben können, geltend gemacht werden. Im Regelfall werden diese Fristen nicht durch Geltendmachung gegenüber dem Vermittler gewahrt. Dies gilt auch, soweit der Kunde bezüglich derselben Reiseleistung Ansprüche sowohl gegenüber dem Vermittler als auch gegenüber dem Reiseleistungsanbieter geltend machen will.

7.2 Bei Reklamationen oder sonstiger Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den vermittelten Reiseleistungsanbietern beschränkt sich die Pflicht des Vermittlers auf die Erteilung der erforderlichen und ihm bekannten Informationen und Unterlagen, insbesondere die Mitteilung von Namen und Adressen der vermittelten Leistungserbringer.

7.3 Übernimmt der Vermittler - auch ohne hierzu verpflichtet zu sein - die Weiterleitung fristwahrender Anspruchsschreiben des Kunden, haftet er für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur bei von ihm selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachter Fristversäumnis.

7.4 Bezüglich etwaiger Ansprüche des Kunden gegenüber den vermittelten Reiseleistungsanbietern besteht keine Pflicht des Vermittlers zur Beratung über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen.

8. Haftung des Vermittlers

8.1 Der Vermittler haftet nicht für Mängel und Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen. Dies gilt nicht bei einer ausdrücklichen diesbezüglichen Vereinbarung oder Zusicherung des Vermittlers, insbesondere, wenn diese von der Leistungsbeschreibung des Reiseleistungsanbieters erheblich abweicht.

8.2 Eine etwaige eigene Haftung des Vermittlers nach § 651w Abs. 4 BGB und § 651x BGB und aus der schuldhaften Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Im Übrigen gilt die Regelung in Ziffer 7.

9. Pflichten des Vermittlers bezüglich Einreisevorschriften und Visa

9.1 Der Vermittler unterrichtet den Kunden über Einreise- und Visabestimmungen, soweit ein entsprechender Auftrag ausdrücklich vereinbart worden ist. Ansonsten besteht eine entsprechende Aufklärungs- oder Informationspflicht nur dann, wenn besondere, dem

Vermittler bekannte oder offenkundige Umstände einen ausdrücklichen Hinweis erforderlich machen und die entsprechenden Informationen nicht bereits in den dem Kunden vorliegenden Angebotsunterlagen enthalten sind.

9.2 Entsprechende Hinweispflichten des Vermittlers beschränken sich auf die Erteilung von Auskünften aus aktuellen, branchenüblichen Informationsquellen. Eine spezielle Nachforschungspflicht des Vermittlers besteht ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung nicht. Der Vermittler kann seine Hinweispflicht auch dadurch erfüllen, dass er den Kunden auf die Notwendigkeit einer eigenen, speziellen Nachfrage bei in Betracht kommenden Informationsstellen verweist.

9.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend bezüglich der Information über Zollvorschriften, gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften, gesundheitsprophylaktische Vorsorgemaßnahmen des Kunden und seiner Mitreisenden sowie für Ein- und Ausfuhrvorschriften.

9.4 Übernimmt der Vermittler entgeltlich oder unentgeltlich für den Kunden die Registrierung im Rahmen elektronischer Systeme zur Erlangung der Einreiseerlaubnis als Voraussetzung für die Ein- oder Durchreise in bestimmte Länder, so gilt: Die Übernahme dieser Tätigkeit begründet ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Verpflichtung des Vermittlers zu weitergehenden Erkundigungen oder Informationen über Ein- oder Durchreiseformalitäten oder zu Transitaufenthalten auf der Reise und insbesondere nicht zur Visabeschaffung. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass die elektronische Einreiseerlaubnis nicht die endgültige Einreisegenehmigung durch die Grenzbehörden des jeweiligen Landes ersetzt.

9.5 Zur Beschaffung von Visa oder sonstigen für die Reisedurchführung erforderlichen Dokumenten ist der Vermittler ohne besondere, ausdrückliche Vereinbarung nicht verpflichtet. Im Falle der Annahme eines solchen Auftrages kann der Vermittler ohne ausdrückliche Vereinbarung die Erstattung der ihm entstehenden Aufwendungen, die er nach den Umständen für erforderlich halten durfte, verlangen. Der Vermittler kann für seine Tätigkeit selbst eine Vergütung fordern, wenn diese vereinbart ist oder die Tätigkeit den Umständen nach nur gegen entsprechende Vergütung geschuldet war.

9.6 Der Vermittler haftet nicht für die Erteilung von Visa und sonstigen Dokumenten und nicht für den rechtzeitigen Zugang. Dies gilt nicht, wenn die für die Nichterteilung oder den verspäteten Zugang maßgeblichen Umstände vom Vermittler schuldhaft verursacht oder mitverursacht worden sind.

10. Besonderheiten bei der Vermittlung von Flugbeförderungsleistungen

10.1 Entsprechend der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen ist der Vermittler verpflichtet, den Fluggast bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten. Sofern bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht feststeht, wird der Vermittler ihm die vom vermittelten Unternehmen vorliegenden Informationen über diejenige Fluggesellschaft übermitteln, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Bei einem Wechsel der Fluggesellschaft wird der Kunde unverzüglich über den Wechsel unterrichtet. Die gemeinschaftliche Liste über die mit Flugverbot in der Europäischen Union belegten Fluggesellschaften ist über die Internetseiten http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm und www.lba.de abrufbar und kann dem Kunden auf Verlangen in den Geschäftsräumen des Vermittlers ausgehändigt werden.

10.2 Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft gelten – soweit jeweils anwendbar – die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Luftverkehrsgesetzes, des Warschauer und Montrealer Übereinkommens und unmittelbar, wie inländische gesetzliche Bestimmungen, die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zu Fluggastrechten, die Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens, die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität.

Dem Kunden wird dringend empfohlen, sich über seine Rechte als Fluggast, z.B. durch die Aushänge in den Flughäfen, durch die Informationen des ausführenden Luftfahrtunternehmens oder durch die Informationsblätter des Luftfahrtbundesamts unter www.lba.de zu informieren.

11. Hinweise zu Versicherungen von Reiseleistungen

11.1 Der Vermittler weist auf die Möglichkeit hin, zur Minimierung eines Kostenrisikos bei Stornierungen durch den Kunden eine Reiserücktrittskostenversicherung bei Buchung abzuschließen.

11.2 Der Kunde wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Reiserücktrittskostenversicherung üblicherweise nicht den entstehenden Schaden abdeckt, der ihm durch einen – auch unverschuldeten – Abbruch der Inanspruchnahme der Reiseleistungen nach deren Antritt entstehen kann. Eine Reiseabbruchversicherung ist in der Regel gesondert abzuschließen.

11.3 Der Vermittler empfiehlt zusätzlich, bei Reisen ins Ausland auf ausreichenden Auslandskrankenversicherungsschutz zu achten.

11.4 Bei der Vermittlung von Reiseversicherungen wird der Kunde darauf hingewiesen, dass die Versicherungsbedingungen der vermittelten Reiseversicherungen besondere Vertragsbedingungen und/oder Mitwirkungspflichten des Kunden enthalten können, insbesondere Haftungsausschlüsse (z.B. bei Vorerkrankungen), die Obliegenheit zur unverzüglichen Stornierung in der Reiserücktrittskostenversicherung, Fristen für die Schadensanzeige und Selbstbehalte. Der Vermittler haftet nicht, soweit er keine Falschauskunft bezüglich der Versicherungsbedingungen getätigt hat und der vermittelte Reiseversicherer aufgrund von wirksam vereinbarten Versicherungsbedingungen ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Kunden hat.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen pepXcite und dem Nutzer richten sich unabhängig von dessen Staatsangehörigkeit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

pepXcite Marke der pepXpress Touristik & Marketing GmbH, In den Wiesen 38, 56070 Koblenz

Stand: 09.05.2022